

ALLGEMEINE LIEFER-, GESCHÄFTS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der SONNENKRAFT ENERGY GmbH mit Lieferdatum ab 01.07.2025 und erfolgen sämtliche Lieferungen und Leistungen der SONNENKRAFT ENERGY GmbH ausschließlich zu den nachstehenden Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes von SONNENKRAFT ENERGY GmbH gelegten Angebotes und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht vereinbart und werden nicht, auch nicht teilweise Inhalt einer Vertragsbeziehung mit der SONNENKRAFT ENERGY GmbH.
- 1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder praktisch oder rechtlich unmöglich sein oder diese Vereinbarung eine Regelungslücke offenlassen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon grundsätzlich unberührt.

2. ANGEBOTE

- 2.1. Angebote von SONNENKRAFT ENERGY GmbH sind grundsätzlich freibleibend. Bei Preisanpassungen durch einen Zulieferer der SONNENKRAFT ENERGY GmbH, bzw. bei Materialkostenerhöhungen ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, die Angebotspreise entsprechend der Preisanpassungen des Zulieferers, in gleicher Weise zu erhöhen.
- 2.2. Angebotsunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. SONNENKRAFT ENERGY GmbH behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie können jederzeit zurückgefordert werden. Auf Ersuchen von SONNENKRAFT ENERGY GmbH sind sämtliche Kopien, auch Elektronische unverzüglich zu vernichten. Technische Änderungen der Produkte bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von SONNENKRAFT ENERGY GMBH.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn SONNENKRAFT ENERGY GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat und diese dem Käufer zugegangen ist oder eine Lieferung an den Spediteur übergeben wurde.
- 3.2. Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben sowie die in öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung oder in den der Sache beigefügten Beschreibungen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. PREISE

- 4.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager von SONNENKRAFT ENERGY GmbH insbesondere exklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung, Lieferkosten und Umsatzsteuer, welche zusätzlich dem Käufer verrechnet werden und von diesem zu übernehmen sind.
- 4.2. Fallen im Land des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Käufer allein zu tragen.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Treten zwischen Abschluss des Einzelvertrages und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen und/oder nicht im Einflussbereich von SONNENKRAFT ENERGY GmbH stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die abzurechnenden Preise entsprechend und ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH in diesem Fall berechtigt, die Preise dementsprechend in gleicher Weise zu erhöhen. Dies gilt auch für Preisanpassungen durch einen Zulieferer der SONNENKRAFT ENERGY GmbH.

5. LIEFERUNG

- 5.1. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der von SONNENKRAFT ENERGY GmbH unterfertigten Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditivs. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls nicht bevor nicht sämtliche, zur Durchführung des Vertrages notwendigen Unterlagen übergeben wurden und die vollständige Zahlung erfolgt ist. Die Wahl der Versandungsart obliegt SONNENKRAFT ENERGY GmbH und wird vom Käufer vorweg genehmigt.
- 5.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn spätestens bei Ablauf die Lieferung das Werk bzw. das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3. SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist bei Notwendigkeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen. Falls SONNENKRAFT ENERGY GmbH Teillieferungen durchführt, kann der Käufer einen etwaigen Rücktritt nur hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teillieferungen gemäß Abs 5.5. erklären.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung durch nicht von SONNENKRAFT ENERGY GmbH zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, hoheitsrechtliche Anordnungen, Akten der Hoheitsverwaltung sowie Katastrophen, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Des Weiteren ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, einen alternativen Versandweg- bzw. Versandmittel zu wählen, wobei die SONNENKRAFT ENERGY GmbH den Käufer davor um Stellungnahme ersuchen wird. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer. Im Falle der durch den Käufer verursachten

Verzögerung der Leistungsausführung oder der Unterbrechung hat der Käufer alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung anlaufenden Mehrkosten zu tragen und SONNENKRAFT ENERGY GmbH kann ihre Leistung und ihren Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

5.5. Für eine unverschuldete oder nur leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet SONNENKRAFT ENERGY GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat SONNENKRAFT ENERGY GmbH den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Fall von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, dass SONNENKRAFT ENERGY GmbH bereits angearbeitete Teile nicht anderweitig verwenden kann, und die Nachfrist daher doppelt so lang zu bemessen ist wie bei Lieferungen, für die keine Sonderanfertigungen notwendig sind.

5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann SONNENKRAFT ENERGY GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer 14-tägigen Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, gegebenenfalls die Ware vom jeweiligen Standort abholen, insbesondere auch vom Betriebsgelände des Käufers. Geht die Lieferung in einem solchen Fall des Annahmeverzuges nach Bereitstellung durch Zufall unter, so ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH nicht zur Ersatzlieferung verpflichtet, behält aber den Anspruch auf Zahlung.

5.7. Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn oder Spediteur) hat die SONNENKRAFT ENERGY GmbH ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über.

5.8. SONNENKRAFT ENERGY GmbH verkauft ausschließlich an Wiederverkäufer. Somit ist der jeweilige Kunde für die Meldung der Solarprodukte in Bezug auf WEEE / Altgeräteverordnung bzw. sonstige nationale oder internationale Melde bzw. Entpflichtungsnotwendigkeiten verantwortlich (Ausnahme hierbei bildet Österreich). Sollte der Kunde als direkter Endverbraucher auftreten, muss SONNENKRAFT ENERGY GmbH davon vor der Produktlieferung in Kenntnis gesetzt werden.

6. ZAHLUNG

6.1. Die Zahlung hat, solange nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, vor Lieferung der Ware netto auf die von SONNENKRAFT ENERGY GmbH bekannt gegebene Zahlstelle zu erfolgen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen haben mit Schuld befreiender Wirkung auf die von SONNENKRAFT ENERGY GmbH bekannt gegebene Zahlstelle oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt, angenommen.

6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit sonstigen im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Käufers stehenden, von SONNENKRAFT ENERGY GmbH nicht anerkannten Gegenforderungen ist nur durch Konsumenten, nicht durch Unternehmer möglich.

6.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann SONNENKRAFT ENERGY GmbH

- auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 7 Banktagen vom Vertrag zurücktreten;
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben;
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen; und
- vorprozessuale Kosten, insbesondere tarifmäßige Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

Ist der Käufer mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon mehr als 14 Tage im Verzug, ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Des Weiteren wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Käufers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung derselben bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit des Käufers mindert. Der Terminverlust berechtigt SONNENKRAFT ENERGY GmbH vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.

6.5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der SONNENKRAFT ENERGY GmbH. Siehe dazu Punkt 8 zu Eigentumsvorbehalt im Detail.

6.6 Stornobedingungen:

Standard Module: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt bis zu 25 Prozent des Auftragswertes für die entstandenen Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sondermodule bzw. Spezialmodule: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine Bestellung von Rohmaterialien oder eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt die ihr entstandenen Mehraufwendungen bis zu 100 Prozent des Auftragswertes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Sowohl Gewährleistungs- als auch Garantiefristen beginnen jeweils ab Ausstellungsdatum der Rechnung von SONNENKRAFT Energy GmbH zu laufen. Für allfällige Folgekosten aus Gewährleistungs- oder Garantiefällen übernimmt SONNENKRAFT Energy GmbH keine Haftung.

7.1. Für von der SONNENKRAFT ENERGY GmbH verkaufte Handelswaren gelten, sofern nicht explizit und schriftlich anders vereinbart, die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lieferanten, zumindest jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gemäß § 933 ABGB. SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden.

7.2. Für Photovoltaik Module der SONNENKRAFT ENERGY GmbH gelten folgende Garantiebestimmungen bzw. Leistungsgarantien:

I PRODUKTGEWÄHRLEISTUNG

I.1. SONNENKRAFT ENERGY GmbH leistet für die Mängelfreiheit der POWER und Doppelglas-Photovoltaikmodule MIT und OHNE Rahmen (inkludiert alle Produktvarianten inklusive Maxim, Alpin, Ausführungen in Black, etc.) grundsätzlich für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren Gewähr.

Des Weiteren leistet SONNENKRAFT ENERGY GmbH für die Mängelfreiheit der NE Photovoltaikmodule Produktgarantie von fünfzehn (15) Jahren.

Ausgeschlossen hiervon sind Sondermodule bzw. Spezialmodule (hergestellt nach Kundenanforderungen) sowie Produkte welche als strukturelles Anbauteil von Gebäuden genutzt werden. Hier gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren ab Lieferscheindatum für Material- und Verarbeitungsfehler.

SONNENKRAFT ENERGY GmbH leistet für die Mängelfreiheit aller SONNENKRAFT Wechselrichter grundsätzlich für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren Gewähr, dies nach umgehend erfolgter Registrierung (Garantieanmeldung) auf der Homepage www.sonnenkraft.com. Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren ab Lieferscheindatum für Material- und Verarbeitungsfehler.

Im Falle des Weiterverkaufs von Produkten an Dritte gilt österreichisches Recht als vereinbart.

Ist ein Mangel im Sinne der Produktgewährleistung auf schadhafte Komponenten zurückzuführen, ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden. Es gelten in diesem Fall die maßgeblichen Garantiebestimmungen des Lieferanten

II LEISTUNGSGARANTIE SONNENKRAFT MODULE

SONNENKRAFT ENERGY GmbH gewährt für die Standardmodulserien POWER (inkludiert alle Produktvarianten inklusive Maxim, Alpin, Ausführungen in Black, etc.) sowie für die NE Modulserie und Doppelglas-Photovoltaikmodule MIT und OHNE Rahmen folgende Leistungsgarantie:

a) im ersten Jahr ab dem Datum der Lieferung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH an den Kunden ist die Spitzenleistung 1) (Pmpp) bei Standardtestbedingungen nicht niedriger als 99% der Mindestspitzenleistung (Spitzenleistung min, Pmpp.min) im Rahmen der Messtoleranzen lt. Angabe im Produktinformationsblatt von SONNENKRAFT ENERGY GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung;

b) vom zweiten bis zum dreißigsten Jahr ab dem Datum der Lieferung SONNENKRAFT ENERGY GmbH an den Kunden ist die Spitzenleistung 1) (Pmpp) bei Standardtestbedingungen nicht niedriger als $97 - (n * 0,40)\%$ der Mindestspitzenleistung (Spitzenleistung min, Pmpp.min) im Rahmen der Messtoleranzen lt. Angabe im Produktinformationsblatt von SONNENKRAFT ENERGY GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung, wobei n die Anzahl der ganzen vergangenen Jahre ab dem Datum der Lieferung ist. Ist ein Mangel im Sinne der Leistungsgarantie auf schadhafte Komponenten zurückzuführen, ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden. Es gelten in diesem Fall die maßgeblichen Garantiebestimmungen des Lieferanten.

1) Unter Spitzenleistung ist die Leistung in Wp (Watt Peak) zu verstehen, die ein PV-Modul im MPP (Maximum Power Point - maximale Leistungsspitze) abgibt. Die Standardtestbedingungen sind:

- (a) Lichtspektrum entsprechend Sonnenlicht bei AM (atmosphärische Masse) 1,5;
- (b) Einstrahlung von 1.000 W pro m² und
- (c) Zelltemperatur von 25°C.

Die Messungen werden in Übereinstimmung mit der Norm IEC 60904 an den Anschlüssen des Laminats am Austrittspunkt der Stromleiter durch die Folie mittels einer dafür geeigneten, den Messstandards der SONNENKRAFT ENERGY GmbH zum Zeitpunkt der Herstellung des Moduls entsprechenden Messeinrichtung unter Berücksichtigung industriüblicher Messtoleranzen durchgeführt.

II.1 LEISTUNGSGARANTIE SONNENKRAFTBATTERIE

SONNENKRAFT ENERGY GmbH erteilt für die Leistungsfähigkeit aller SONNENKRAFTBATTERIEN grundsätzlich für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren wie folgt Gewähr, dies nach umgehend erfolgter Registrierung (Garantieanmeldung) auf der Homepage www.sonnenkraft.com. Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren ab Lieferscheindatum für Material- und Verarbeitungsfehler.

SONNENKRAFT ENERGY GMBH

Solarstrasse 1
A-9300 St.Veit/Glan

T: +43 (0) 4212 / 28300
E: office@sonnenkraft.com
W: www.sonnenkraft.com
Gericht: LG Klagenfurt

Bankverbindung:
Raiffeisen Factor Bank AG
IBAN: AT59 3900 0000 0106 7784
BIC: RZKTAT2K

Firmenbuchnummer: FN 231982a
UID Nr. ATU 56933199
EORI: ATEOS1000008601

SONNENKRAFT garantiert, dass das Produkt mindestens 80 % der Nennenergie entweder für 10 Jahre nach dem Datum der Erstinbetriebnahme oder für einen minimalen Energiedurchsatz gemäß der folgenden Tabelle (je nachdem, was zuerst eintritt) behält, wenn das Batteriesystem unter nachfolgenden Bedingungen betrieben wird (gemäß den Spezifikationen im Produkthandbuch).

Der Begriff „Nennenergie“ bedeutet hier die anfängliche Nennkapazität der Produkte, wie auf dem Etikett der Produkte aufgedruckt.

Voraussetzung für die gültige zehn (10) Jahre Leistungsgarantie ist wie folgt:

Die Umgebungstemperatur während des Betriebs der Produkte darf nicht unter -10 °C fallen oder 50 °C überschreiten.

Eine Batterieerweiterung kann spätestens 12 Monate nach dem Datum der Erstinbetriebnahme beantragt werden.

Der Energiedurchsatz für (10) Jahre liegt unter den Werten in der folgenden Tabelle:

Produkt	Nennkapazität	Energiedurchsatz
SKBM4300 sowie SKBS4300	4.3kWh	13.10MWh

Bedingungen für die Kapazitätsmessung:

Umgebungstemperatur: 25-30°C

Anfängliche Batterietemperatur vom BMS: 25-30°C

Strom- und Spannungsmessung auf der DC-Seite der Batterie

Empfohlene Lade-/Entladebedingungen:

Ladung: (0.5C) CC/CV (Konstantspannung 216V)

Abschaltstrom (0.05C) Entladung: (0.5C) CC/CV

Abschaltspannung 174V

Strom bei (0.5C): 13.5

Ist ein Mangel im Sinne der Leistungsgarantie auf schadhafte Komponenten zurückzuführen, ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden.

Es gelten in diesem Fall die maßgeblichen Garantiebestimmungen des Lieferanten.

III GEWÄHRLEISTUNGS- UND GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

III.1. Produktgewährleistung und Leistungsgarantie von SONNENKRAFT ENERGY GmbH setzen voraus, dass:

- a) der reklamierte Schaden nach sachgemäßem Ermessen von SONNENKRAFT ENERGY GmbH auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, die im Einfluss der SONNENKRAFT ENERGY GmbH liegen;
- b) der Einbau der gelieferten PV-Solarmodule entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;
- c) die Montage durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Anlagenbau, Elektroinstallateur oder Installateur) erfolgt ist;
- d) die SONNENKRAFT ENERGY GmbH unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich verständigt wird und der SONNENKRAFT ENERGY GmbH bzw. deren Beauftragten die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle, unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
- e) die schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie über die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hierzu konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt; (Vorlage der Bestätigungen über die durchgeführten Arbeiten mit Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches);
- f) keinerlei Oberflächenbeeinflussung durch überdurchschnittliche Witterungseinflüsse oder sonstige, auch nicht natürliche Kontamination durch zum Beispiel örtliche Industrien (Schwerindustrie, Gesteinsabbau, chemische Industrie oder vergleichbar) vorliegt;
- g) eine jährliche Reinigung der Oberfläche nur mit Wasser, ohne chemische Zusätze, erfolgt, wobei das Datum und das Ausmaß der Reinigung schriftlich zu dokumentieren sind;
- h) die Typen- und Seriennummer des Produkts nicht geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden und die Identifizierung des Produkts eindeutig möglich ist;
- i) der Schaden nicht auf einen in 7.3.2. ausgeschlossenen Grund zurückzuführen ist.

III.2. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beizufügen. Der Eintritt eines Garantiefalles durch Unterschreiten der unter II. festgelegten Leistungsgarantie ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes nachzuweisen. Messtoleranzen sind zu Gunsten der SONNENKRAFT ENERGY GmbH zu berücksichtigen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum aufweisen. Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. SONNENKRAFT ENERGY GmbH behält sich vor, durch eine von SONNENKRAFT ENERGY GmbH vorgenommene Messung oder durch eine Messung, welche ein von SONNENKRAFT ENERGY GmbH beauftragter Dritter durchführt, den Nachweis zu erbringen, dass die garantierte Leistung entgegen dem vorgelegten Messprotokoll

doch erbracht wird. Kommt die von SONNENKRAFT ENERGY GmbH beauftragte Messung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung gemäß II. zulässig ist oder keine Abweichung vorliegt, ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, die Kosten des beauftragten Dritten vom Käufer ersetzt zu verlangen.

III.3. Gewährleistungs- und Garantieansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Garantiefall. Die Verjährungsfrist für eine spezifische garantierte Leistung endet jedoch spätestens mit Ablauf des jeweiligen Jahres in dem der Leistungsverlust aufgetreten ist.

III.4. Berechtigt aus der Produktgewährleistung gemäß I. und der Leistungsgarantie gemäß II. ist ausschließlich der direkte Vertragspartner bzw. Auftraggeber. Ansprüche von Folgeerwerbern der Module werden durch diese Garantie nicht begründet. Die Garantie ist eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH, die keinen Einfluss auf Vereinbarungen zwischen der SONNENKRAFT ENERGY GmbH und ihren Kunden hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich die SONNENKRAFT ENERGY GmbH.

7.3. Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

7.3.1. Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt nach Art des Fehlers und Wahl von SONNENKRAFT ENERGY GmbH durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch der Ware, Zeitwertanbot oder Preisminderung. Sollte das mangelhafte Produkt im Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nicht mehr produziert werden, kann SONNENKRAFT ENERGY GmbH als Ersatz auch ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellen. Im Gewährleistungsfall besteht kein Anspruch auf Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist berechtigt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von SONNENKRAFT ENERGY GmbH über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau, sowie Logistikkosten bzw. andere möglicherweise auftretenden Nebenkosten (Baustelleneinrichtung, Anpassung der Installation etc.) sind vom Käufer zu tragen, soweit dieser nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen, insbesondere der Leistungsgarantie. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Insbesondere trägt SONNENKRAFT ENERGY GmbH aus dieser Garantie keine weiteren Kosten und haftet nicht für Ertrags- oder Umsatzausfall oder sonstige Mangelfolgeschäden. Durch die Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

7.3.2. Der Käufer hat sogleich nach Erhalt der Ware an dem vereinbarten Abnahmeort diese zu überprüfen und zu übernehmen, oder durch bevollmächtigte Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewährt, wenn aufgetretene Mängel innerhalb einer einmonatigen Frist ab Kenntnis des Schadens schriftlich angezeigt werden. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Die Gewährleistungspflicht von SONNENKRAFT ENERGY GmbH findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH (wie zum Beispiel Manipulationen am Rahmen oder der Anschlussbox der Module);
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche, betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder ungeeigneter Baugrund;
- Folgeschäden durch mangelnde und / oder unsachgemäße Wartung / Behandlung
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Über- bzw. Unterversorgung mit Energie;
- Einflüsse von Verunreinigung wie z.B. Rauch oder außergewöhnliche Salzbelastung;
- Direkter oder indirekter Blitzschlag oder andere extreme Wettersituationen;
- Bisse durch Nagetiere, etc.

7.3.3. Veränderungen im Aussehen des Produktes, Kratzer, Flecken, Rost, Schimmel, Verfärbungen, sowie sonstige mechanische und optische Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Produktes führt.

7.3.4. Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nicht möglich und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3.5 Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist nur mit Zustimmung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH möglich. Jedenfalls ist durch den Käufer der volle Kaufpreis samt vollem Kostenersatz (Lieferung etc.) oder - nach Wahl von SONNENKRAFT ENERGY GmbH - eine Pauschale, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, mindestens jedoch 20% vom Auftragswert, zu bezahlen. Die Ware ist in unbeschädigtem Zustand samt Originalverpackung an SONNENKRAFT ENERGY GmbH zurückzuliefern.

Ein Austausch von Waren, die länger als 3 Monate ausgeliefert sind, ist ausgeschlossen. Ein Umtausch von Sonderware (keine Lagerware) ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.3.6 Die Rücksendung von Waren jeder Art an SONNENKRAFT ENERGY GmbH bedarf der vorherigen Zustimmung durch SONNENKRAFT ENERGY GmbH. Die Sendung muss eindeutig der Kommission zuordenbar sein (Retourennummer). Diese Information muss sichtbar auf dem Paket vermerkt sein. Ein Fehlen der Kennzeichnung berechtigt SONNENKRAFT ENERGY GmbH zur Verweigerung der Annahme der Rücksendung auf Kosten des Absenders.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 SONNENKRAFT ENERGY GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von SONNENKRAFT ENERGY GmbH gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Käufer gegenüber SONNENKRAFT ENERGY GmbH nicht in Zahlungsverzug ist.

8.2 Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Der Käufer tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an SONNENKRAFT ENERGY GmbH ab und verpflichtet sich, dies in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken.
- Auf Verlangen von SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung der Bezug habenden Forderung dem Drittkäufer mitzuteilen und SONNENKRAFT ENERGY GmbH alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben
- Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an SONNENKRAFT ENERGY GmbH abgetretenen Forderungen gepfändet, so ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihrer Ansprüche erforderlich sind.

8.3 Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, auf die erste Anforderung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH die Vorbehaltsware herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

8.4 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder sonstige Verfügung über die abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

8.5 Soweit der Wert der der SONNENKRAFT ENERGY GmbH zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung um mehr als 10% übersteigt, ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheit der SONNENKRAFT ENERGY GmbH obliegt.

8.6 Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH unter Angabe des Pfändungsgläubigers oder zugreifenden Dritten sofort zu benachrichtigen.

8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, SONNENKRAFT ENERGY GmbH unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

9. HAFTUNG

SONNENKRAFT ENERGY GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Folgeschäden, für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Entschädigungsansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Lieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von SONNENKRAFT ENERGY GmbH, weswegen SONNENKRAFT ENERGY GmbH für ein etwaiges Fehlverhalten der Lieferanten nicht haftet.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10. GERICHTSSTAND UND RECHT

10.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.

10.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht - unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) - Anwendung.